

Umweltinspektionsbericht

Beh.-/ASt.-/Anlagennummer	300 / 0763037 / 0001 - 0008
Aktenzeichen Bericht	52.02.05.02-E36265770-16-jk
Firma	Zimmer Schrott und Metallhandel GmbH
Standort	Alleestraße 6, 50354 Hürth
Anlage	Schrottplatz – Lagern, Umschlagen und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen
Datum und Dauer der Umweltinspektion Davon Vor-Ort-Aufwand	21.09.2016 21,5 Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitung) 2,25 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	-

A) Inspektionsumfang

Unangemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt der Überprüfung der Abfallströme (Ein- und Ausgänge). Stichprobenhafte Prüfung der Register für gefährliche und nicht gefährliche Abfällen sowie der grenzüberschreitenden Abfallverbringung.

B) Grundlage der Überwachung

§ 47 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) in derzeit gültiger Fassung.

§ 11 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I, S. 1462) in derzeit gültiger Fassung.

Genehmigungsbescheid vom 17.09.2014 – Az. 300-52.0049/13/3.7-böh.

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	-
geringfügige Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Umdeklaration von gefährlichen zu nicht gefährlichen Kabelabfällen wurde nicht nachvollziehbar dokumentiert. (Mangel beseitigt am 09.01.2017) 2. Das Register gem. § 24 Abs. 6 NachwV für erzeugte, gefährliche Bleibatterien wurde teilweise fehlerhaft geführt (fehlende Signaturen des Erzeugers, Beförderers und Entsorgers). (Mangel beseitigt am 08.02.2017) 3. Die vorgelegten Dokumente gem. Anhang VII der VVA zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung waren teilweise fehlerhaft und unvollständig ausgefüllt. 4. Mindestens ein Verwertungsvertrag gem. Art. 18 Abs. 2 VVA für die grenzüberschreitende Verbringung von „grün gelisteten“ Abfällen

	wurde erst nach Beginn der ersten Verbringung abgeschlossen. (Mangel beseitigt am 23.11.2016)
erhebliche Mängel	<ol style="list-style-type: none"> 5. Verstoß gegen die Nachweis- und Registerpflichten bei der Annahme von Bleibatterien (fehlende Begleit- und Übernahmescheine). (Mangel beseitigt am 09.12.2016) 6. Unzulässige Annahme und Entsorgung von Bleibatterien von Privatpersonen. (Mangel abgestellt am 09.12.2016) 7. Überschreitung der genehmigten, jährlichen Durchsatzleistung von gefährlichen Abfällen im Jahr 2015 um 16,1 % (32,1 Mg) sowie der jährlichen Durchsatzleistung von Bleibatterien um 84,9 % (97 Mg). Überschreitung der genehmigten, jährlichen Durchsatzleistung von gefährlichen Abfällen im Jahr 2016 um 5,2 % (10,5 Mg) sowie der jährlichen Durchsatzleistung von Bleibatterien um 64,9 % (74,7 Mg). (Mangel abgestellt am 09.12.2016) 8. Gefährliche Kabelabfälle wurden über einen nicht gültigen Sammelentsorgungsnachweis abgegeben. Des Weiteren lag die erzeugte Menge der gefährlichen Kabelabfälle in den Jahren 2015 und 2016 jeweils knapp über 20 Mg, sodass die Entsorgung über einen Einzelentsorgungsnachweis hätte erfolgen müssen.
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mängel wurden vor Ort besprochen. 2. Revisionsschreiben mit Möglichkeit zur Stellungnahme und Aufforderung zur Mängelbeseitigung.
-----------------------	---

Anlage

Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.